

Saale-Beitung.

Neunundvierzigster Jahrgang.

Bezugspreis
Die Halle vereinsmäßig drei wöchentlich
Ausgaben 2,50 Mk., durch die Post
2,25 Mk., einjähr. Zustellungsgebühr.
Bestellungen werden von allen Reichs-
postämtern angenommen.
Im amtlichen Zeitung-Verzeichnisse
unter „Saale-Beitung“ eingetragen.

Bei unregelmäßig eingehenden Remittenten
wird ihre Schuld übernommen.
Nachdruck nur mit Genehmigung
„Saale-Bez.“ gestattet.

Erstausgabe der Schriftleitung Nr. 1146
der Anzeiger-Abteilung Nr. 176,
der Beleg-Abteilung Nr. 1133,
Königsplatz Nr. 46/47.

Anzeigen
werden die 6 gepaltene Reklamzeit
oder deren Raum mit 30 Wt. be-
rechnet und in unregelmäßigen
und allen Anzeigen-Geheimen an-
genommen. Bekannte die Seite 1
Wt. der Inseratenannahme: vom
11 Uhr. in der Sonntagsnummer
abends 6 Uhr. - Abteilungen von
Anzeigenentwürfen, wenn nicht zulässig
sind, müssen schriftlich erfolgen.

Ercheim täglich zweimal,
Sonntags und Vormittags einmal.

Schriftleitung und Haupt-Verwaltung:
Halle, Dr. Brandenburgerstraße 17.
Redaktionsstelle: Markt 24.

Nr. 13.

Halle, Sonnabend, den 9. Januar

1915.

Der Weltkrieg.

Kriegsgefangenschaft und Schutzhaft.

Von Generalmajor s. D. v. Werthof.

Wenn wir auch im gegenwärtigen Kriege vielfach die schmerzliche Erfahrung machen mußten, daß für unsere Feinde, anders die Engländer, die völlerrechtlichen Abmachungen an inwieweit bestehen, als es ihnen paßt, so werden sich doch die Kriegführenden auf einem Gebiete im großen und ganzen an dieselben gehalten zu haben, und auf keinem sind die humanitären Erfolge so in die Augen springend gegenüber den barbarischen Sitten früherer Jahrhunderte als auf demjenigen der Kriegsgefangenschaft.

Ganze Völker wurden früher zu Kriegsgefangenen gemacht. Sie wurden als eine Beute angesehen, über die der Gegner freie Verfügung hatte, man opferte sie den Göttern oder machte sie zu Sklaven. Die Römer führten die Kriegsgefangenen, wenigstens die Fürsten und Feldherren, im Triumph auf, um sie nachher meistens dem Tode zu weihen. Andere Völker machten sie zu Leibeigenen oder schickten sie auf die Galerien. Bekannt ist die im 1300 aus Kriegsgefangenen und ihren Eltern entziffenen und in der mohammedanischen Religion erzeugten Christenfinden gebildete erste lebende türkische Truppe, die der Janitscharen. Für die Christenheit hatte das lateranische Konzil von 1179 milderen Sitten Eingang verschafft. Diefelbe Kirchenverfassung, die die Mitglieber zu Sklaven erklärte, verbot, christliche Kriegsgefangene als Sklaven zu verkaufen; aber noch im Dreißigjährigen Kriege verzichtete der Gefangenennehmende nicht auf das Lösegeld, die Hauptentnahmestelle der Geldherren, jeder Soldat und jeder Einwohner einer durch Sturm genommenen Stadt mußte Leben und Freiheit durch Lösegeld erkaufen, und berühmte Feldherren haben sich dadurch Reichtümer erworben. Der Krieg wurde vielfach ein glanzvolles Geschäft. Man stellte Verzeichnisse auf, die den Loskaufpreis je nach dem Range der Gefangenen festsetzten, aber die Aussicht auf Erpreßung eines Lösegeldes bewirkte doch häufig eine mildere Behandlung; graubare Tötungen, oft durch Steinigung, kamen aber nach starker Verteidigung seiner Plätze noch bis in das 17. Jahrhundert vor. Diese Zeit kannte aber immerhin bereits Auswechsellieferungsverträge, und das 18. Jahrhundert zeltigte den ersten Staatsvertrag über ein Gefangenerecht. Derselbe Friede, der im Siebenjährigen Kriege die kaiserlichen Soldaten gezwungen hatte, preussische Dienste zu nehmen, schloß mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika einen Vertrag, der das Gefangenerecht auf eine ganz neue Grundlage stellte. Der große König und Franklin setzten 1785 fest, daß Kriegsgefangener nur werden könne, wer zur Armeegebäre und die Kriegsgefangenschaft nur eine Schutzhaft sei mit dem Zwecke, die weitere Teilnahme am Kriege unmöglich zu machen. Man erkannte damit die Kriegsgefangenen als Gegner an, die nur ihre Pflicht getan und ebenso wie Verwundete und Kranke sich den Ansprüchen des Völkerrechts auf Kriegsgefangenschaft erworben hatten.

Die jetzt maßgebenden Bestimmungen für die Behandlung von Kriegsgefangenen, die auch seitens unserer Gegner im allgemeinen beobachtet zu werden scheinen - Ausnahmen sollen ja die Regel bestätigen! -, sind auf der Haager Konferenz von 1864 festgelegt, in der Landkriegsordnung enthalten und im Völkerrechtssatz von 1901 veröffentlicht. Die meisten Bestimmungen gelten auch für den Seetrug. In dieser Beziehung brachte die Haager Konferenz von 1907 nur einige ergänzende Bestimmungen. Zu erwähnen ist zu erwähnen, daß die zu den Sanitätskommissionen gehörigen Personen einschließlich der Wachtmannschaften nach der Genfer Konvention von 1864 als menschlichen nach der Genfer Konvention von 1864 als menschlich anerkannt sind; hierzu gehören indessen nicht die durch rote Binde am linken Arm gekennzeichneten Hilfskraftträger, die für gewöhnlich in der Front stehen. Das Recht auf Behandlung als Kriegsgefangene haben im Falle der Gefangenennahme sowohl Kombattanten als Nichtkombattanten, auch Personen, die dem Heere als Kriegsberichterstatter, Marketer und Lieferanten folgen, vorausgesetzt, daß sie sich im Besitz eines Ausweises der Militärbehörde des Heeres befinden, dem sie folgen. Bezüglich der Verlegung eines genommenen Handelsstoffes hat die zweite Haager Konferenz bestimmt, daß sie in der Regel in die Heimat zu entlassen ist. Die Kriegsgefangenen sind Staatsgefangene. Sie sollen mit Menschlichkeit behandelt werden. Beleidigungen sind rechtswidrig. Ihr persönliches Eigentum verbleibt ihnen, abgesehen von Waffen. Werden und Schriftstücke militärischen Inhalts. Sie können in Städten, Festungen, Lagern oder an anderen Orten interniert werden mit der Verpflichtung, sich nicht über eine bestimmte Grenze zu entfernen; eine Einspernung ist nur gestattet, wenn sie durch dringende Mächten der Sicherheit erforderlich wird. Die Verpflichtung mit Arbeiten, ein notwendiges, 1870/71 gegenüber den Franzosen beläufiges Mittel gegen Langeweile und Ermüdung, auch aus familiären Gründen wünschenswert, ist, soweit der Dienstgrad der Gefangenen nicht entgegensteht, zulässig, doch sollen die Arbeiten nicht übermäßig sein und dürfen in keiner Beziehung zu den Kriegsunternehmungen stehen. Sie können für den

Der österreichisch-ungarische Heeresbericht.

Ein erfolgreicher Gegenstoß.

WTB. Wien, 8. Januar. Amlich wird verlautbart: 8. Jan. 1915. Die allgemeine Lage ist unverändert. Keine andauernden Kämpfe. In den Ostbesiden wurde ein über die Höhe östlich Czernowit von starken russischen Kräften angelegter Vorstoß durch Gegenangriff weit zurückgeschlagen. Hierbei wurden 400 Gefangene, 3 Maschinengewehre eingebracht. Am südlichen Kriegsschauplatz seichterte ein Nachtangriff auf unsere Vorpostenlinie bei Antonowitsch vollkommen. Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes: v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

Meutereien russischer Truppen vor Przemyśl.

Wien, 8. Jan. Die Kriegsberichterstattung der Blätter melden: In Przemyśl herrscht verhältnismäßig Ruhe. Die Angriffsoperation des Jahres verliefen ergebnislos. Die Bewegung macht regelmäßig Ausfälle, die mit der hereinbringung von Gefangenen und ebeuentem Kriegsmaterial enden. Der Rückstoß wird, wenn die Witterung es erlaubt, durch Flugzeuge erfolgt. Vor Przemyśl wiederholt sich Meutereien russischer Soldaten, die sich weigern, zu kämpfen. Einige Soldaten wurden bereits abtransportiert. Viele Soldaten wurden in den letzten Tagen von Offizieren niedergeschossen. In den Karpaten sind die Flüsse vielfach ausgetreten. Die Bodenverhältnisse sind derzeit schlecht, daß Operationen beinahe ganz unmöglich sind.

Staat, für Privatpersonen und für eigene Rechnung ausgeführt werden. Der daraus ersigte Verdienst soll zur Verbesserung der Lage verwendet und der Lebensfuß nach Weg der Unterhaltungsstellen bei Freilassung ausgehakt bezogen. Uebrigens hat die Regierung des „Nehmelaates“ für den Unterhalt der Kriegsgefangenen zu sorgen und diese in bezug auf Nahrung, Kleidung und Unterkunft wie die eigenen Truppen zu behandeln. Daraus erwachsen für uns bei einer Zahl von etwa einer halben Millionen Gefangener gewisse Anforderungen. Zur Verlichtung der Lage der Kriegsgefangenen wird die Errichtung von Kunststätten und über die besten, sowohl in jedem der kriegführenden Staaten, als auch, wenn nötig, in neutralen Ländern. Diese Kunststätten sollen in die Lage versetzt werden, über jeden Kriegsgefangenen ein Personal zu führen, sie sammeln jerner Verordnungen, Briefe und sonstiges Eigentum der Gefangenen, das auf den Schlachtfeldern oder in Krankehäusern und Festlagareten verblieben ist, um sie den Berechtigten zuzuführen. Hilfsgesellschaften für Kriegsgefangene sollen zur Förderung ihrer menschenfreundlichen Betreibungen und zur Auslieferung von Liebesgaben an die in die Heimat Zurückkehrenden jede mögliche Erleichterung empfangen, insbesondere geeignete Auskunftsstellen und Liebesgaben Porto, Fracht- und Zollfreiheit. Offiziere können in der Kriegsgefangenschaft ihren Sold weiter erhalten, falls dies den Vorschriften ihres Landes entspricht. In der Ausübung ihrer Religion und zur Teilnahme am Gottesdienst soll ihnen volle Freiheit gelassen werden, immer vorausgesetzt, daß sie sich den Ordnungen und Vorschriften der Militärbehörde fügen. Für Annehmung und Erhaltung von Gefangenen und Ausstellung von Sterbeurkunden gelten dieselben Bestimmungen, wie für die eigenen Militärpersonen. Ebenso steht es bezüglich der Beerdigung, bei der dem Range der Verstorbenen Rechnung zu tragen ist.

Die Kriegsgefangenen sind aber nicht nur Schutzobjekte des Nehmelaates, sondern auch dessen Gewalt unterworfen. Sie unterliegen den Gesetzen, Vorschriften und Befehlen des Staates, der jede Unbotmäßigkeit mit der erforderlichen Strenge ahnden kann. Wer flieht, setzt sich der Gefahr aus, erschossen zu werden. Das Strafgesetz findet jedoch auf den Fliehenden keine Anwendung, es erfolgt nur Disziplinärbestrafung. Für eine vollendete Flucht tritt bei Wiederergreifung strengere Bewachung, aber keine Strafe ein. Ein Flüchtling unter Ehrenwortsbuch vertritt das Recht der Behandlung als Kriegsgefangener und kann dem Gericht überliefert werden. Das deutsche Militärstrafrecht bestimmt für dieses Verbrechen die Todesstrafe (§ 159). Kein Kriegsgefangener kann gezwungen werden, seine Freilassung gegen Verpändung des Ehrenwortes anzunehmen, ebenso ist keine Regierung verpflichtet, auf die Bitte eines Kriegsgefangenen hin die Entlassung auf Ehrenwort zu bewilligen. Früher gab es nur eine Entlassung auf Ehrenwort für Offiziere. Das für Gefangenen mit dem 1870/71 gemacht haben, dürfte noch in allgemeiner Erinnerung sein. Die französische Regierung glaubte sich

nach dem Wortlaut der Formel, daß das Ehrenwort ein Pflichten gegen den Staat, der entlassen hatte, ausstößt, berechtigt, die betreffenden Offiziere als Stappkommandanten, Zeughausinspektoren, Leiter der Waffen- und Geschmiedefabrikation, sowie zur Aushebung und Ausbildung von Rekruten zu verwenden. Die amerikanischen Kriegsartikel liehen auch das Ehrenwort von Soldaten zu, wenn sie von ihren Offizieren zur Abgabe desselben ermächtigt waren. Die Brüsseler Deklaration von 1874 bestimmte ohne Einschränkung, daß Kriegsgefangene auf Ehrenwort freigelassen werden könnten; trotzdem wurden in Kapitalisationsverträge von Port Arthur 1905 die Soldaten ausgeschlossen, und das französische Kriegsgefangenenreglement von 1893 läßt nur das Ehrenwort von Offizieren zu. Österreichisch-ungarische Offiziere bürgen die Verpflichtung nicht eingeben. Irrenden Gebrauch von Entlassungen auf Ehrenwort ist meines Wissens in diesem Kriege nicht gemacht worden.

Das Kriegsgefangenenrecht konnte sich nur mit dem Vorkommen beschäftigen, die als Angehörige der bewaffneten Macht in Kriegsgefangenschaft gefallen waren. Ueber die Staatsangehörige der gegnerischen Partei enthält das Völkerrecht keine Bestimmungen. Für die friedfertige Bevölkerung und ihre „animalia“ sprach Papst Alexander III. auf dem dritten lateranischen Konzil 1179 das erlösende Wort „securitate laetentur“. Theorie und Praxis gingen freilich auch hier nicht immer Hand in Hand, im allgemeinen führten jedoch die Staaten und nicht die Völker Krieg miteinander, und es ersahen der Mittel als etwas Ungehörliches, als bei dem abermaligen Bruch zwischen Frankreich und England 1803 der Erste Konflikt alle in Frankreich lebenden Engländer im Alter von 18 bis 60 Jahren zu Kriegsgefangenen erklärte. Zur heutigen Engländer, das sich schon im Vorkriege die Verminderung von 20.000 Menschenleben in der berüchtigten concentration camps einer traurigen Namen gemacht hatte, hat es 1914 nicht anders gemacht. Unter dem Vorwand, daß die im Vereinigten Königreich lebenden Deutschen und Österreicher eine Gefahr für das Land bedeuteten, hat es viele Tausende unserer Landsleute unter dem Namen der Schutzhaft festgesetzt. Ob aber die Behandlung den völlerrechtlichen Bestimmungen für Kriegsgefangene entspricht, ist nach manchen Schilderungen, die von dort gekommen sind, mehr als fraglich. Die menschenwürdige Behandlung hat auf der Insel Man bereits zum Ausbruch der Verzweiflung geführt, dem mehrere Menschenleben zum Opfer gefallen sind. Japan ist England, was besonders hervorzuheben werde, nicht gefolgt, wohl aber Frankreich und Russland. Das hat uns zu Gegenmaßregeln gezwungen, die freilich nicht in englische Rohheit und zülfische Grausamkeit ausarten sollen und werden. Eine fortwährende Entwicklung des Kriegesgebrauchs ist darin allerdings nicht zu finden.

Nennen unsere Völkerrechtler das Kriegsgefangenenrecht den Stolz der modernen humanitären Bewegung, so kann beim Namen „Schutzhaft“ der Menschfreund nur trauernd sein Haupt verneigen. Wenn Mafke überhaupt nichts von einem kodifizierten Kriegsrecht wissen wollte, weil jedes Gesetz eine Autorität bedinge, die dessen Ausführung überwachen und handhaben und diese Gewalt für die Innehaltung internationaler Verabredungen fehle, so ist hier weder Gesetz noch Autorität vorhanden, um dem Haß und der Leidenschaft Schranken zu setzen.

England und das Seekriegsrecht.

L. C. Die Scheinheiligkeit der englischen Politik ist nie trasser zur Tage getreten als jetzt bei der Behandlung der Frage des Seekriegsrechts durch die lebenden Persönlichkeiten Großbritanniens. Erhält von dem Erben. Deutschland wirtschaftlich auszuhebeln, da die militärische Niederrichtung ein doch alzu schweres Problem ist, pflegt England auf alle internationalen Anordnungen, die zum Schutz der seefahrenden Nationen getroffen worden sind, und hierbei begehrt die britische Regierung sogar die vom englischen Standpunkte aus höchst bedenkliche Torheit, sich mit den neutralen Staaten zu verbinden und diesen dadurch zu recht klar zu machen, wie rüchlosig und brutal England über die Rechte anderer hinwegzueilt, wenn es die Aufrechterhaltung seiner Weltmachstellung gilt. Die neutralen Staaten sehen denn auch mehr und mehr ein, welche schwere Gefahr auch für sie die englische Allgewalt sein würde, und die Standhaftigkeit sowie die amerikanischen Gegenmaßnahmen sind bezeichnend für die Stimmung, die sich allmählich gegen England geltend macht.

Der Großkanzler Völkerrechtler Prof. Dr. Bohl hat unter dem Titel „England und die Londoner Deklaration“ bei Guttenberg-Berlin dieser Tage eine Schrift erscheinen lassen, in der der Beweis erbracht wird, daß die wichtigsten Bestimmungen der auf Englands Anregung zustande gekommenen Londoner Deklaration vom 26. Februar 1909 über die Kontenbande und Blockade recht im gegenwärtigen Kriegsgerade von England ohne jede Rücksichtnahme auf die neutralen Interessen



Türkisch-russische Kistenkämpfe.

WTB. Konstantinopel, 8. Januar.

Der Große Generalfeldmarschall teilt mit: Die russische Flotte hat entgegen dem internationalen Recht heute die offene Stadt ...

Der türkische Vormarsch in Persien-Herbedschan.

WTB. Konstantinopel, 8. Januar.

Der Vormarsch der türkischen Truppen in Persien-Herbedschan wird als überaus bedeutend betrachtet, denn die osmanische Armee wird auf diese Weise beständig durch Tausende von kurdischen und persischen Freiwilligen verstärkt.

Außlands vergebliche Bemühungen um Bulgarien.

c. B. Konstantinopel, 8. Januar.

Die Zeitung „Jeune Turcs“ veröffentlicht eine Unterredung mit dem ehemaligen bulgarischen Minister des Auswärtigen G. n. a. b. e. w., dem Führer der Stambulowpartei, der nach dem Sturz des russophilen Kabinetts Danew in das Kabinett Radoslawow eintrat.

Die Erneuerung des Balkanbündnisses, die von Rußland heabsichtigt ist, ist absolut eine Chimäre, da seine Hoffnung besteht, daß Makedonien freiwillig zurückgegeben wird. Es existiert dagegen eine Strömung zu einer Verständigung mit Rumänien auf der Basis der Rückgabe der Dobrudscha.

Eine bulgarische Sondergesandtschaft nach Rom.

Rom, 7. Jan. Wie schon gemeldet, wird in Rom eine bulgarische Sondergesandtschaft erwartet. Ausmaß mehr, die „Tribuna“ daß der frühere rumänische Unterstaatsminister, erster Professor D. I. t. r. a. t. i., in Rom eingetroffen ist, daß der russische Botschafter D. j. o. m. a. n. d. i. noch erwartet wird, und daß die Gesandten in einer diplomatischen Mission bei der italienischen Regierung erscheinen werden.

Mit dieser Meldung, die die „M. Ztg.“ ohne Kommentar wiederbringt, wird der Anschein erweckt, als seien die Schritte Bulgariens in Italien in diplomatischem Einklang mit Rußland beabsichtigt.

Der beanstandete Hirtenbrief des Kardinals von Mecheln.

WTB. Berlin, 8. Januar.

Die „Nordd. Allgemeine Ztg.“ bringt heute abend ein Communiqué über den Hirtenbrief des Erzbischofs von Mecheln an die Geistlichen seines Bezirkes etc. Dieser Hirtenbrief enthält auch politische Ausführungen, die sich mit dem gegenwärtigen Zustand der Republikation nicht vertragen.

Der deutsche Protest gegen den französischen Injuzimißbrauch.

c. B. Berlin, 8. Januar.

Der „S.-M.“ teilt mit: Wie wir hören, liegen seitdem in dem Ort des Nachrichten darüber vor, daß durch die Verletzung der Neutralität die Angelegenheit der deutschen Offizierspatrouille Graf Strachwitz und von Scherke und ihrer Begleitmannschaften bei der französischen Regierung in dem von der deutschen Regierung gewünschten Sinne bereits zur Sprache gebracht worden ist.

Die Sprache dürfte wohl energisch genug gemeint sein, um Frankreich die Fortsetzung solchen Vorgehens klar zu machen. Wenn Deutschland nach den von den Franzosen vertretene Grundgründe handeln würde, so könnte es jeden französischen Offizier und jeden französischen Soldaten vor Gericht stellen und zu erhebenden Strafen verurteilen.

Telegrammwechsel zwischen Kaiser Wilhelm und König Ludwig.

WTB. München, 8. Januar. Anlässlich des 70. Geburtstages des Königs hat zwischen Kaiser Wilhelm und König Ludwig nachfolgender Telegrammwechsel stattgefunden:

Er. Majestät dem König, München. Du vollendest heute das sechste Jahrzehnt in erstem und erhebensdem Zeite. Ich hätte es mir unter anderen Umständen nicht nehmen lassen, Dir zu diesem Tage meine Glückwünsche persönlich herzuberbringen. Da das leider nicht möglich war, so lasse ich Dir durch Deinen Sohn, um mit ihm und im Kreise Dir nächstehender Männer das Geburtstagsfest zu begehen, einfach und schlicht, wie der Krieg es erfordert. Aber so einfach und schlicht ist die äußere Feier sein wird, so aufrichtig und herzlich sind die Wünsche, die ich für Dich habe. Außer solchen für Dein persönliches Wohlergehen und das der Deinigen ist es ganz besonders der eine große Wunsch, das eine solche Geburt, in dem ich mich mit allen Deutschen innerlich und auherhalb Bayerns einmühen will: Wenn Du und aus allen in dem neuen Jahrzehnte der ewigglücklichen Sieg und ruhmvollen Frieden beschließen. Das wolle Gott. In treuer Freundschaft Wilhelm.

An Se. Majestät Kaiser Wilhelm II., Großes Hauptquartier.

Ich bin tief gerührt durch die innige Aufmerksamkeit, die Du mir dadurch erweist, daß Du den heutigen Tag bei meinem im Felde stehenden Sohne und bei den bayerischen Truppen zubringst. Empfangne hierfür und für die warm empfundenen Glückwünsche zu meinem 70. Geburtstagsfest meinen aufrichtigen, von Herzen kommenden Dank. Gott gebe Deinem Sohne und allen in dem neuen Jahrzehnte der ewigglücklichen Sieg und ruhmvollen Frieden beschließen. Das wolle Gott. In treuer Freundschaft Ludwig.

Der Reichskanzler an König Ludwig.

WTB. München, 8. Januar.

Reichskanzler v. Bethmann Hollweg hat an den König Ludwig von Bayern zu dessen 70-jährigen Geburtstag folgendes Telegramm gerichtet: Ew. Majestät bitte ich, meine ehrfurchtsvollsten Glückwünsche zum heutigen Tage gütigst entgegenzunehmen. Ew. Majestät sind das höchste Fest des 70-jährigen Geburtstages in der gegenwärtigen und ersten Zeit, die über die Zukunft Deutschlands, ja Europas entscheidet. Möge nach dem ruhmvollen Frieden, der den deutschen Stämmen in der gerechtesten Stärke und Sicherheit des gemeinsamen Vaterlandes den Lohn für die großen, in Einigkeit gebrachten Opfer bringt, es Ew. Majestät vergönnt sein, in langer Friedenszeit über das schöne Bayernland und seine tapieren Söhne väterlich zu wachen. Das ist mein ehrerbietiger Wunsch. Reichskanzler v. Bethmann Hollweg.

Deutsches Reich.

Das bisherige Ergebnis der Hindenburg-Spenden 700 000 Mark.

c. B. Frankfurt a. M., 8. Januar.

Wie die „Frankfurter Zeitung“ erfährt, hat die von den deutschen Städten gesammelte Hindenburg-Spende bis jetzt etwa 700 000 M. ergeben.

Die Feier der Thronbesteigung des Abdes Abbas II. Hilmi in Berlin.

WTB. Berlin, 8. Januar.

Heute fand im Hotel „Adlon“ eine Feier der noch in Berlin weilenden Ägypter zur Erinnerung an die Wiederkehr des Tages der Thronbesteigung des Kh. e. d. i. e. n. A. b. b. a. s. I. I. Hilmi statt, zu der auch eine Reihe von Gästen kamen. In der Versammlung wurde gegen das inoffizielle, rücksichtslose Vorgehen Englands in Ägypten, das nunmehr mit der offiziellen Anekkognitionserklärung des Landes gedenkt hat, sowie gegen den neuen, von den Engländern eingeleiteten „König“ Hussein Kamel protestiert.

Frau Dr. Rosa Lugenburg

Ist nach dem „Norn.“ aufgefördert worden, sich spätestens am 15. Februar im Frauentagungs in der Barnimstraße zur Verfügung der ihr durch Urteil des Landgerichtes Frankfurt a. M. auferlegten Geldstrafe einzufinden. Sie wurde am 20. Februar wegen Verstoßung zum Angehörigen gegen die Gesetze in einer Höhe bei Frankfurt a. M. zu der Strafe von einem Jahre Gefängnis verurteilt, wozu das Gericht zugab, es liege keine Aufzögerung zu einer konkreten Gehörungsvernehmung vor. Das Reichsgericht verwarf am 22. Oktober die Revision, weil diese an den tatsächlichen Beistellungen des Vorderrichters scheiterte.

Ausland.

Franken im norwegischen Staatsrat.

Kopenhagen, 7. Januar. In der heutigen Staatsrats-Sitzung, die unter dem Voris des Königs stattfand, hat die Regierung vorgeschlagen, u. a. eine Verfassungsänderung vorzunehmen, wonach in Zukunft auch Franken Sitz und Stimme im Staatsrat erhalten können. Ein Streikung wird diese Vorlage einer Medzeit genist sein.

Ein neues revolutionäres irisches Blatt.

WTB. London, 8. Januar.

In Glasgow erscheint ein neues revolutionäres irisches Blatt namens „Workers“, das von dem Arbeiterführer P. a. r. t. i. n. herausgegeben wird. Das Blatt ist für das Dubliner Publikum bestimmt.

Halle und Umgehung.

Halle, 9. Januar.

General von Madenien an zwei Schüler der Frankeschen Stiftungen.

Zwei Schulboten der Oberrealschule der Frankeschen Stiftungen stellten uns eine Karte des Generalobersten v. Madenien, des Stegers von Wlodenow und Lomica, zur Verfügung. In kurzer Weise wollten die beiden Schüler dem Generalobersten eine Frontansicht der Frankeschen Schulbauten schenken, zu deren Schülern der berühmte Beauftragte bekanntlich gehörte. Als Antwort trafen die folgenden innigen Dankesworte ein, die den jungen Einfindern gewiß große Freude bereitet haben und ein schönes Andenken bilden:

Schönen Dank für die freundliche Begrüßung! Die Wahl des Bildes auf der Postkarte hat mich sehr berührt. Die Fenster meiner Wohnung, 3. Etage, Zimmer Nr. 16 — sind demnächst zu erkennen. Wie oft sind meine Gedanken von da aus über die Dächer von Halle hinüber in die Zukunft geflitten, — an die Spitze von Truppen, in den Kampf! Unter herzog hat mich wunderbar gefaselt. Aber noch bleibt viel zu tun. Durchhalten! heist die Devise. Unsere herzlichsten Truppen werden liegen. v. Madenien.

Das Eisener Kreuz.

Emil Michael, Gefreiter im zweiten Maschinengewehrregiment Nr. 71, Sohn des Bäckereibesitzeres Oswald Michel, Bahnh. Hamm, Straß. 37, ist am Neujahrstag mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet worden.

Dank für Vieheseggen.

Auf die Sammlung und Abienung von 14 Rissen Vieheseggen (Weidungspatente) für das 4. Magdeburger Infanterie-Regiment Nr. 67, bisher in Wies, sind nachstehende Dankfreizeiten eingegangen:

- Reg.-Inf.-Regt. Nr. 67.
- An den Herrn Vorstehen des Vereins am 27. 2. 14. aus Halle a. S. und Umacenz.

Die von dem Verein für das Regiment gesammelten Vieheseggen sind zur rechten Zeit vor dem Feste einetroffen. Es konnte damit recht vielen eine Weidungspatente bereitgestellt werden. Ich habe die Mannschaften auf den gütigen Gedanken aufmerksam gemacht und im Namen des mit unterstellten Regiments meinen besten Dank aus. Ich hoffe, daß nach hierarch bedenktem Feldzuge auch aus meinem Regiment dem Verein frühes und neues Vieheseggen. Zum neuen Jahre rufe ich dem Verein föhliches „Victoria“ zu. G. Haberte, Oberst und Regimentskommandeur. 8. Komp. alt. Inf.-Regt. Nr. 67.

Aus den Tragnonen, 19. 12. 14.

Im Namen meiner 8. Kompanie und in meinem Namen spreche ich Ihnen und allen Ihren Gebenden der schönen Weidungspatente meinen innigsten Dank aus. Es ist alles in beständiger Weise verteilt worden und hat überall feine Freude erweckt. Bitte nach besonderem Dank für Ihren herzerquickenden Beitrag, hoffe ich, daß Sie weiterhin Ihren Wunsch auf eine glückliche Weidung erfüllt. Glück auf! Fischer, Oberleutnant und Kompagnieführer.

Die Bankhaft als Darlehensgeber. Nach einem Bericht der Bankhaft der Provinz Sachsen betrug die Summe der verzinshenden Mandatdarlehens am Schluß des Geschäftsjahres 1914 in der Provinz Sachsen 251 336 825 M., im Herzogtum Sachsen-Altenburg 3 043 725 M., im Herzogtum Anhalt 2 439 750 M.

Mitgliedliche aus Ehrenkreuz haben Besammlung mit dem Verein der Oh- und Westfrauen am Sonntag, den 10. Januar, abends 8 1/2 Uhr, im Ratsteller.

Wass der Verlustliste Nr. 119.

- 1. Garde-Regiment, Gren. Otto Franz (4. Komp.) aus Klottermannsdorf tot.
- Infanterie-Regiment Nr. 10. Off.-Stellf. Friedrich Wilhelm Schilling (3. Komp.) aus Friedland verw.
- Garde-Ärtillerie-Regiment (3. Bataillon). Ref. Rich. Kähler (9. Komp.) aus Halle verw. Tamb. Carl Will (10. Komp.) aus Oberstufental verw. Maj. Carl Gottschalk (10. Komp.) aus Bennungen verw. Maj. Otto Lehmann (10. Komp.) aus Kisthüdena verw. Gefr. Karl Reichardt (11. Komp.) aus Nordborsdorf verw. Unteroff. Oswald Scholz (12. Komp.) aus Sandborsdorf verw. Ref. Kon. Ertmer (12. Komp.) aus Reimbolda verw.
- 5. Garde-Regiment. Ref. Otto Peterlob (3. Komp.) aus Weidenfels vermisst.
- Infanterie-Regiment Nr. 141. Musf. Hugo Beterling (1. Komp.) aus Hebrungen tot.
- Grenadier-Regiment Nr. 5. Gren. Emil Seitz (4. Komp.) aus Langendorf vermisst.
- Infanterie-Regiment Nr. 29. Off.-Stellf. Wilhelm Schilling (7. Komp.) aus Giebichenstein verw.
- Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 27 (Halbregiment). (Bismarck) am 1. und 4. sowie andere Gefreite bis 17. 12. 14. 1. Bat. Visjeleld. Paul Heidenreich (1. Komp.) aus Wolfstedt verw. — 2. Bataillon. 5. Kompagnie: Gefr. Hermann Erdmann aus Diebsau verw. Wehrm. Wilhelm Himmann aus Damsdorf verw. Gefr. Paul Grube aus Großberaun verw. Wehrm. Franz Gehm aus Gernsleben verw. Wehrm. Fritz Bergmann aus Giebichenfeld verw. Wehrm. Ertmer. Stange aus Dorsingehnde verw. Gefr. Fritz Günther aus Cerdorf tot. Wehrm. Franz Demmer aus Kl. Rosenburg tot. — 6. Kompagnie: Wehrm. Wilh. Steffen aus Thal verw. Wehrm. Otto Gerlach aus Wegscheide verw. Wehrm. Emil Penker aus Gr.-Gehrwitz verw. Wehrm. Alfred Schumann aus Giebichenfeld verw. Wehrm. Franz Bergmann aus Dersleben verw. — 7. Kompagnie: Wehrm. Carl Heine aus Giebichenfeld verw. Gefr. Ottomar Bener aus Adersleben tot. Wehrm. Hermann Schmidt aus Barby verw. Wehrm. Walter Kimpel aus Klottermannsdorf verw. Wehrm. Albert Dietrich aus Helbra verw. — 8. Kompagnie: Unteroff. Otto Schaber aus Bobbau tot. Wehrm. Friedrich Luchen aus Reiffitz verw. Wehrm. Franz Hooß aus Wörstleben verw. Wehrm. Emil Thiel aus Giebichenfeld verw. Wehrm. Hermann Bensch aus Giebichenfeld verw. — 2. Bataillon. Wehrm. Friedrich Strohmeyer (9. Komp.) aus Helbra verw. — 10. Kompagnie: Wehrm. Fritz Rutter aus Zieppitz verw. Unteroff. Julius Becker aus Döberleben verw. Wehrm. Aug. Kabeibel aus Breitungen verw. Wehrm. Carl Weber aus Alsleben verw. Wehrm. Hermann Beyer aus Krosdorf verw. — 12. Kompagnie: Wehrm. Carl Dorkopf aus Hülfsort tot. Wehrm. Wilhelm Steube aus Wöhrsdorf tot. Wehrm. Hermann Bette aus Adersleben verw. Wehrm. Gottl. Karst aus Hohna verw. Wehrm. Wilhelm Häfzel aus Bernsriede verw. Wehrm. Oswald Förster aus Wöhrsdorf verw. Wehrm. Franz Springor aus Rosdenburg verw.

